

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/6160 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6411, 14/6452 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Monika Balt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6173 –

Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Carl-Ludwig Thiele, Klaus Haupt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6372 –

Verbesserung der Familienförderung

A. Problem

Zu a) und b): Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur steuerlichen Berücksichtigung des zum Existenzminimum des Kindes gehörenden Erziehungsbedarfs ist zum 1. Januar 2002 umzusetzen. Familien mit Kindern sollen durch eine weitere Kindergelderhöhung/Kinderfreibetragserrhöhung entlastet werden.

Zu c) und d): Die Fraktionen der PDS und der F.D.P. fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf eine deutliche Verbesserung der Situation der Familien mit Kindern zielt.

B. Lösung

Zu a) und b): Grundsätzliche Annahme der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachten textgleichen Gesetzentwürfe, die insbesondere Folgendes vorsehen:

- Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder von 138 Euro (270 DM) auf 154 Euro (301 DM) monatlich,
- Anhebung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (Kinderfreibetrag) von 3 564 Euro (6 912 DM) auf 3 648 Euro (7 134 DM) je Kind,
- Einführung eines einheitlichen Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2 160 Euro (4 224 DM), durch den der geltende Betreuungsfreibetrag von 1 548 Euro (3 024 DM) um eine Erziehungskomponente von 612 Euro (1 200 DM) erhöht wird,
- Anerkennung eines Sonderbedarfs für in Berufsausbildung befindliche, volljährige und auswärts untergebrachte Kinder durch einen Freibetrag von 924 Euro (1 800 DM); im Übrigen wird der Ausbildungsbedarf in dem neuen einheitlichen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung berücksichtigt,
- Abzug nachgewiesener erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren bis zu 1 500 Euro (2 933 DM), soweit diese Kosten den Betreuungsfreibetrag von 1 548 Euro (3 024 DM) übersteigen,
- Abbau des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende in drei Stufen bis 2005 bei „Bestandsfällen“ und vollständige Streichung dieses Freibetrags ab 2002 bei Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Haushaltsfreibetrags in diesem Jahr erstmals vorliegen würden,
- Streichung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse.

Ergänzend zum Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuss insbesondere, den Umsatzsteueranteil der Länder zum Ausgleich der Belastungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung ab 1. Januar 2002 um 0,6 v. H.-Punkte anzuheben.

Annahme der Gesetzentwürfe in der Ausschussfassung.

Die Annahme der Gesetzentwürfe in der vom Ausschuss veränderten Fassung erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

Zu c): Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS, der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Erhöhung des Kindergeldes auf einheitlich 410 DM,
- Aufstockung des Kindergeldes durch eine Zulage, wenn das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, das Existenzminimum des Kindes zu bestreiten,
- Streichung des Kinderfreibetrags, des Betreuungsfreibetrags und des Ausbildungsfreibetrags,
- Streichung des Haushaltsfreibetrags,
- Umwandlung des Ehegattensplittings in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen; Individualbesteuerung aller Steuerpflichtigen,
- Abzug nachgewiesener Kinderbetreuungskosten, soweit sie 1 000 DM übersteigen, bis zu 4 000 DM mit einem einheitlichen Prozentsatz.

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

Zu d): Ablehnung des Antrags der Fraktion der F.D.P., der insbesondere folgende Maßnahmen fordert:

- Abzug der Kinderbetreuungskosten, die über die im Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes angesetzten Pauschalbeträge hinausgehen, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben,
- Gewährung des Haushaltsfreibetrags als Erziehungsfreibetrag für alle Familien,
- Auflegung eines Bund-Länder-Programms zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für fünf Jahre mit einem jährlichen Volumen für Bund und Länder von jeweils einer Mrd. DM.

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

1. Antrag der Fraktion der PDS in Drucksache 14/6173.
2. Antrag der Fraktion der F.D.P. in Drucksache 14/6372.
3. Folgende Änderungsanträge zu den Gesetzentwürfen fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU

- Beibehaltung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für privatwirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bei Änderung der geltenden Rege-

lung insofern, als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Person nicht mehr zwingend der Steuerpflichtige sein muss, sondern z. B. auch Dienstleistungszentren die Arbeitgeberfunktion ausüben können.

- Anhebung des Kindergeldes für dritte Kinder auf 170 Euro und für vierte Kinder auf 195 Euro monatlich, d. h. für alle Kinder einheitlich um 31 DM,
- Beibehaltung der Ausbildungsfreibeträge in deren derzeitiger Höhe,
- steuerliche Anerkennung des Abzugs nachgewiesener Kinderbetreuungskosten grundsätzlich wie in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung der Gesetzentwürfe vorgesehen, jedoch ohne die Voraussetzung, dass beide Elternteile berufstätig sind.

Änderungsanträge der Fraktion der PDS

- Abzug der Kinderbetreuungskosten nicht nur für Kinder bis 14 Jahre, sondern für Kinder bis 16 Jahre „von der ersten Mark an“ und auch für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen,
- Minderung des anrechenbaren Einkommens bei der Sozialhilfe um die zum 1. Januar 2002 vorgesehene Kindergelderhöhung.

D. Kosten

Entwürfe eines Zweiten Familienförderungsgesetzes (Drucksachen 14/6160, 14/6411)

Nach Abschluss der Ausschussberatungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen in Mio. DM:

Geschäftskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
		2002	2003	2004	2005	2006
Insgesamt	– 4 645	– 5 100	– 5 031	– 5 230	– 4 770	– 4 621
Bund	– 3 650	– 3 830	– 3 853	– 4 019	– 3 862	– 3 847
Länder	– 319	– 519	– 440	– 450	– 212	– 98
Gemeinden	– 676	– 751	– 738	– 761	– 696	– 676

Die finanziellen Auswirkungen im Einzelnen sind aus der Anlage ersichtlich.

Anträge der Fraktionen der F.D.P. und PDS

Keine finanziellen Auswirkungen, da Ablehnung der Vorlagen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung – Drucksachen 14/6160, 14/6411, 14/6452 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag – Drucksache 14/6173 – abzulehnen.
3. den Antrag – Drucksache 14/6372 – abzulehnen.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Nicolette Kressl
Berichterstatterin

Elke Wülfing
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Zusammenstellung

der Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

– Drucksache 14/6160 –

– Drucksache 14/6411 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwürfe

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Änderung des Einkommensteuergesetzes
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Neufassung der betroffenen Gesetze
Inkrafttreten

Artikel

1
2
3
4
5
6
7

Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Änderung des Einkommensteuergesetzes
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Neufassung der betroffenen Gesetze
Inkrafttreten

Artikel

1
2
3
4
5
5a
6
7

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 1a Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33c“ ersetzt.
- In § 10 Abs. 1 wird die Nummer 8 aufgehoben.
- In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9“ ersetzt.
- Im Einleitungssatz des § 12 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 bis 9, § 10b und §§ 33 bis 33b“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9, § 10b und §§ 33 bis 33c“ ersetzt.
- § 26a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- unverändert
- unverändert
- unverändert
- unverändert
- unverändert

Entwürfe

zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“

6. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind; von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder **einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b Zivildienstgesetz leistet oder**
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind; von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne

Entwürfe

nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 1 824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

b) unverändert

Entwürfe

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2 916“ durch die Zahl „2 340“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrages bereits im Veranlagungszeitraum 2001 vorgelegen haben.“

8. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“ ersetzt.

9. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4, so vermindert sich der Betrag von 7 188 Euro um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 4 des Kindes, soweit diese 1 848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages

c) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwürfe

nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.“

10. Nach § 33b wird folgender § 33c eingefügt:

„§ 33c
Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, *das zu Beginn des Kalenderjahres* das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen *körperlicher, geistiger oder seelischer* Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit sie je Kind 1 548 Euro übersteigen, wenn der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kann jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, soweit sie je Kind 774 Euro übersteigen; in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 6, 2. Halbsatz, gilt abweichend davon Satz 1. Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit im Sinne des Satzes 1, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf je Kind in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 6, 2. Halbsatz, 1 500 Euro und ansonsten 750 Euro nicht übersteigen.

(3) Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sowie der jeweilige Betrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

11. § 34f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. Nach § 33b wird folgender § 33c eingefügt:

„§ 33c
Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, **welches** das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen **einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen** Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit sie je Kind 1 548 Euro übersteigen, wenn der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kann jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, soweit sie je Kind 774 Euro übersteigen; in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 6, 2. Halbsatz, gilt abweichend davon Satz 1. Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit im Sinne des Satzes 1, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf je Kind in den Fällen des § 32 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 6, zweiter Halbsatz, 1 500 Euro und ansonsten 750 Euro nicht übersteigen.

(3) Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sowie der jeweilige Betrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

11. unverändert

Entwürfe

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 39 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen,

bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1) oder

cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2).“

b) In Absatz 3a Satz 3 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

14. § 39a wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4, 6 bis 9 und des § 10b“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4, 6, 7 und 9 und des § 10b°“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a und § 33b Abs. 6“ durch die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 10b und 33“ durch die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c°“ ersetzt.

15. In § 50 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 33, 33a und 33b“ durch die Angabe „§§ 33, 33a, 33b und 33c“ ersetzt.

15. unverändert

16. § 51a Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

16. § 51a wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

Entwürfe

17. In § 52 wird *nach* Absatz 40 eingefügt:

„(40a) § 32 Abs. 7 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 ist § 32 Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 2 340 Euro der Betrag von 1 188 Euro tritt.“

18. § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz werden nicht berücksichtigt.“

19. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.“

20. In § 67 Satz 1 wird das Wort „örtlich“ gestrichen.

21. In § 70 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 52 wird **wie folgt geändert:**

a) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d ist für den Veranlagungszeitraum 2000 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) oder des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder“.

§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.

b) Nach Absatz 40 wird eingefügt:

„(40a) § 32 Abs. 7 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 ist § 32 Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 2 340 Euro der Betrag von 1 188 Euro tritt.“

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

Entwürfe

22. § 72 wird wie folgt geändert:
- Absatz 7 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die neuen Absätze 7 und 8.
23. § 74 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 1“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

22. unverändert

23. unverändert

24. § 76 wird wie folgt gefasst:

**„§76
Pfändung**

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

- Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.**
- Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“**

Artikel 2**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 2**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Ar-

Entwürfe

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 Einkommensteuergesetz steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Einkommensteuergesetz übersteigen. Bezüge, die für beson-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

beitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder **einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b Zivildienstgesetz leistet oder**

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7 188 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 Einkommensteuergesetz steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Einkommensteuergesetz übersteigen. Bezüge, die für beson-

Entwürfe

dere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

b) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt, noch in den Haushalt eines nach § 62 Einkommensteuergesetz Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§6
Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 154 Euro monatlich.“

4. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ und die Angabe „Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 wird in Nr. 1 die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“, die Angabe „14 520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 428 Euro“ und in Nr. 2 die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ und die Angabe „15 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 680 Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2002“ durch die Angabe „30. Juni 2003“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 3**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

unverändert

Entwürfe

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

2. In § 6 wird *folgender Absatz 7* angefügt:

„(7) § 3 Abs. 2a *Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)*, ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 1 Abs. 2a wird gestrichen.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 2002;“

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

2. In § 6 werden **folgende Absätze 7 und 8** angefügt:

„(7) § 1 Abs. 2a **in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978, 1979) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.**“

(8) § 3 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978, 1979) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwürfe

„(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vorgelegen“ durch die Wörter „nicht oder nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 5a

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944/977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung (BGBl. I S. ...) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um weitere 0,6 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um weitere 0,6 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,6 vom Hundert-Punkte erhöht.“

b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10. In diesem wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6 bis 9“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3, 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung der betroffenen Gesetze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut *des* durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten *Ein-kommensteuergesetzes* in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Neufassung der betroffenen Gesetze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut **der** durch **die** Artikel 1, **4 und 5a** dieses Gesetzes geänderten **Gesetze** in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Entwürfe

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut der durch die Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Bundessozialhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 18, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b sowie Artikel 4 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut der durch die Artikel 2 und 5 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) unverändert

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 5 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Nicolette Kressl, Elke Wülfing, Gisela Frick und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

- a) Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung (Drucksachen 14/6160, 14/6411)

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes – Drucksache 14/6160 – wurde dem Finanzausschuss in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 4. Juli 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. Juni und 4. Juli 2001 beraten. Am 20. Juni 2001 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes – Drucksache 14/6411 – wurde dem Finanzausschuss in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 4. Juli 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage gleichfalls am 4. Juli 2001 beraten, wobei ihm auch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf vorgelegen hat (Drucksache 14/6452). Der Bundesrat hat am 22. Juni 2001 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen.

- b) Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ (Drucksache 14/6173)

Der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ – Drucksache 14/6173 – wurde dem Finanzausschuss in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 4. Juli 2001 zu dem Antrag Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 27. Juni und 4. Juli 2001 beraten. In die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes am 20. Juni 2001 war der Antrag einbezogen.

- c) Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ (Drucksache 14/6372)

Der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ – Drucksache 14/6372 – wurde dem Finanzausschuss in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 4. Juli 2001 zu dem Antrag votiert. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 27. Juni und 4. Juli 2001 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

- a) Entwürfe eines Zweiten Familienförderungsgesetzes (Drucksachen 14/6160, 14/6411)

Die von den Koalitionsfraktionen bzw. der Bundesregierung eingebrachten textgleichen Entwürfe eines Zweiten Familienförderungsgesetzes ziehen weitere Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 u. a. Mit diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die damals geltenden einkommensteuerlichen Regelungen über den steuermindernden Abzug von Kinderbetreuungskosten und eines Haushaltsfreibetrags mit Artikel 6 GG unvereinbar seien. Es hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens zum 1. Januar 2000 die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sowie spätestens zum 1. Januar 2002 die steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Kinderexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs neu zu regeln.

Nachdem mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) der Betreuungsbedarf als Teil des Existenzminimums eines Kindes durch Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3 024 DM steuerfrei gestellt worden ist, sehen die beiden Gesetzentwürfe die steuerliche Berücksichtigung auch des Erziehungsbedarfs vor. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines einheitlichen Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2 160 Euro (4 224 DM), durch den der geltende Betreuungsfreibetrag von 1 548 Euro (3 024 DM) um eine Erziehungskomponente von 612 Euro (1 200 DM) erhöht wird. Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, wird darüber hinaus ein Sonderbedarf anerkannt, zu dessen Abgeltung ein Freibetrag von 924 Euro eingeführt wird. Im Übrigen wird der Ausbildungsbedarf in dem neuen einheitlichen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung berücksichtigt. Die übrigen Ausbildungsfreibeträge des geltenden Rechts sollen aufgehoben werden, da die Ausbildungskomponente in dem neuen einheitlichen Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung berücksichtigt wird.

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende soll nach den Gesetzentwürfen in „Bestandsfällen“ in drei Stufen von

2 916 Euro auf 2 340 Euro in 2002, auf 1 188 Euro in 2003 und 2004 und auf Null in 2005 abgeschmolzen werden. Dagegen soll der Haushaltsfreibetrag bei „Neufällen“ ab 2002 gänzlich entfallen.

Über die aus dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehenden Konsequenzen hinaus sehen die Gesetzentwürfe insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung des Kindergelds für erste und zweite Kinder ab 2002 von jeweils 138 Euro (270 DM) auf 154 Euro (301 DM),
 - Erhöhung des Kinderfreibetrags von 3 564 Euro (6 912 DM) auf 3 648 Euro (7 134 DM),
 - Einführung eines Abzugs nachgewiesener erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre, soweit sie den Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM übersteigen, bis 1 500 Euro (2 933 DM), wobei Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen vom Abzug ausgeschlossen sind,
 - Streichung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse.
- b) Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ (Drucksache 14/6173)

Der von der Fraktion der PDS vorgelegte Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ – Drucksache 14/6173 – zielt auf die steuerliche Berücksichtigung existenzieller Unterhaltungsverpflichtungen. Notwendig sei weiterhin die Beseitigung von Belastungsunterschieden, die sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Lebensweise und Lebensform ergeben. Ziel des steuerlichen Lastenausgleichs müsse daher eine Reform des Einkommensteuerrechts in Richtung einer konsequenten Individualbesteuerung sein. Kurzfristig sei insbesondere ein Beitrag zur Vermeidung von Einkommensarmut und Sozialhilfeabhängigkeit der Kinder erforderlich.

Der Antrag fordert insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Kindergelds auf einheitlich 410 DM monatlich,
- Aufstockung des Kindergelds um eine Zulage dann, wenn das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, das Existenzminimum des Kindes zu bestreiten. Dabei wird für 2002 von folgenden Monatsbeträgen ausgegangen:
 - = Kinder unter sieben Jahren 710 DM,
 - = Kinder unter 14 Jahren 800 DM,
 - = Kinder unter 18 Jahren 890 DM,
 wobei der Anspruch auf Kindergeld insoweit gekürzt werden soll, wie die Summe aus eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes und dem Kindergeld den Grundfreibetrag übersteigt,
- Streichung des Kinderfreibetrags, des Betreuungsfreibetrags und der Ausbildungsfreibeträge,
- Streichung des Haushaltsfreibetrags,
- Umwandlung des Ehegattensplittings in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen; Individualbesteuerung aller Steuerpflichtigen,

- Abzug nachgewiesener Betreuungskosten, soweit sie den Betrag von 1 000 DM übersteigen, bis zu einer Höchstgrenze von 4 000 DM je Kind, wobei die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten als Steuerabzug mit einem einheitlichen Prozentsatz erfolgen soll,

- Finanzierung dieser Entlastungen durch eine von der Lebensweise unabhängige Besteuerung, die Streichung kindbedingter Entlastungen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums, eine leistungsgerechte Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs, die Streichung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie durch Einsparungen bei verschiedenen Sozialleistungen, insbesondere der Sozialhilfe.

c) Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ (Drucksache 14/6372)

Der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ geht davon aus, dass Familien aufgrund des im Grundgesetz gesicherten Schutzes der Familien stärker zu fördern seien. Verantwortungsgemeinschaften könnten gefördert werden, Nachteile dürften ihnen nicht erwachsen. Frauen sollten nicht mehr vor der Alternative „Familie oder Beruf“ stehen müssen, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf müsse ein ausreichendes und flexibles Betreuungsangebot geschaffen werden. Ausgehend von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom November 1998 solle die zukünftige Familienförderung als „Familiengeld“ bezeichnet und wie folgt ausgestaltet werden: Zum familiären Existenzminimum gehöre der existenzielle Sachbedarf des Kindes, ab dem Jahr 2000 der Betreuungsbedarf und ab dem Jahr 2002 der Erziehungsbedarf. Daneben solle weiterhin das Kindergeld ausgezahlt und mit der steuerlichen Wirkung des Freibetrags verrechnet werden. Beim Familiengeld solle das Existenzminimum der Familie steuerfrei bleiben.

Im Einzelnen fordert der Antrag insbesondere:

- Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten, die über die angesetzten Pauschalbeträge hinausgehen, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben,
- Gewährung des Haushaltsfreibetrags als Erziehungsfreibetrag für alle Familien,
- jährliche Überprüfung und ggf. Anhebung des Existenzminimums für Kinder sowie der Freibeträge für Betreuung und Erziehung,
- Auflegung eines Bund-Länder-Programms zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen auf fünf Jahre mit einem Volumen von jährlich einer Mrd. DM jeweils für Bund und Länder,
- Finanzierung dieser Maßnahmen aus dem steigenden Steueraufkommen.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksachen 14/6411, 14/6452)

In seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes begrüßt der Bundesrat insbesondere die vorgese-

hene Anhebung des Kindergeldes und die Möglichkeit, erwerbsbedingte Betreuungskosten steuerlich geltend zu machen. Unter Hinweis auf § 1 FAG – der auf Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 GG basiere, nach dem die Kosten für die Anhebung des Kindergeldes zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 74 zu 26 zu tragen seien – ergebe sich ein Ausgleichsanspruch der Länder von zwei Mrd. DM. Der Bundesrat gehe davon aus, dass der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen im weiteren parlamentarischen Verfahren entsprechend erhöht werde. Darüber hinaus hätten die Länder für die Jahre 1996 bis 2001 Ausgleichsansprüche in Höhe von 18,5 Mrd. DM.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat sich die Bundesregierung bereiterklärt, den Umsatzsteueranteil der Länder um 0,6 v. H.-Punkte anzuheben. Die Forderungen der Länder nach zusätzlicher Kompensation für vorangegangene Kindergelderhöhungen seien unbegründet. Ungeachtet der Übertragung von zusätzlichen Umsatzsteueranteilen auf die Länder hat die Bundesregierung betont, ihre Auffassung bleibe unverändert, dass es sich beim Familienleistungsausgleich nicht um einen zweiten, isolierten Regelkreis handele. Eine Anpassung im Bereich des Familienleistungsausgleichs könne vielmehr immer nur im Zusammenhang mit einer Überprüfung des allgemeinen Deckungsquotenverhältnisses zwischen Bund und Ländern erfolgen.

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf außerdem erklärt, zur Verhinderung von Schwarzarbeit im Bereich der privaten Haushalte solle der Ansatz, Beschäftigungsverhältnisse in solchen Haushalten steuerlich zu fördern, nicht gänzlich aufgegeben werden. Vielmehr werde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob insbesondere eine Förderung von Dienstleistungsagenturen geboten sei, um deren Marktfähigkeit zu erleichtern. Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Empfehlung des Bundesrates zugesagt.

Weiterhin hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, es solle vermieden werden, dass durch die geplante Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags insbesondere in den Jahren 2003 bis 2005 Alleinerziehende von den geplanten Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs nicht profitierten können. Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Problematik zugesagt.

4. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 20. Juni 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Zweiten Familienförderungsgesetzes (Drucksache 14/6160) durchgeführt. In diese Anhörung ist auch der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ (Drucksache 14/6173) einbezogen worden. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen haben an dieser Anhörung teilgenommen:

- Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster
- Prof. Dr. Alois Oberhauser
- Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Universität Frankfurt/M.
- Dr. Bernd Heuermann, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Thüringen
- Dr. Bruno Kaltenborn

- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut „Finanzen und Steuern“
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
- Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen
- Deutscher Kinderschutzbund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Diakonisches Werk
- Deutscher Familienverband
- Deutscher Frauenrat
- Deutscher Hausfrauenbund
- Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
- Verband allein erziehender Mütter und Väter
- Deutsche Bischofskonferenz
- Evangelische Kirche Deutschland
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
- Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands
- Deutscher Juristinnenbund
- Secundus
- Hauswirtschaftliche Vermittlungsagentur, Arbeitsmarktinitiative Haushaltshilfen, Evangelische Kirche der Pfalz
- DHB Dienstleistungszentrum
- Dienstleistungszentrum Frankenthal
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung mit den dazu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen der Experten ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 14/6160)

Der **Rechtsausschuss** erhebt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie einer Vertreterin der Fraktion der PDS bei Enthaltung einer Vertreterin der Fraktion der PDS gegenüber dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“** verzichtet mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS auf ein Mitberatungsvotum.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6411)

Der **Rechtsausschuss** erhebt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie einer Vertreterin der Fraktion der PDS bei Enthaltung einer Vertreterin der Fraktion der PDS gegenüber dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt in Kenntnisnahme der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 14/6452 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“** hat einvernehmlich beschlossen, auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.

b) Antrag „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ (Drucksache 14/6173)

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

c) Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ (Drucksache 14/6372)

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

6. Ausschussempfehlung

Zur Gesamtbewertung der vom Ausschuss zur Annahme empfohlenen beiden Gesetzentwürfe hat die Fraktion der CDU/CSU erklärt, dass sie diese Vorlagen lediglich als Minimalumsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 betrachte. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die Familien mit Kindern durch diese Beschlüsse lediglich in einem Umfang entlastet würden, der ihnen rechtlich ohnehin zustehe. Insofern handele es sich bei den beiden beschlossenen Gesetzentwürfen nicht um eine Förderung der Familien. Einen „großen Wurf“ stellten die beiden Vorlagen nicht dar, weil diese der zentralen Bedeutung der Kinder für die Zukunft der Gesellschaft, insbesondere für die demographische Entwicklung und die Entwicklung des Arbeitsmarkts der Zukunft, nicht gerecht würden. Die Gesetzentwürfe gäben auch keine Antwort darauf, dass Kinder das größte Armutsrisiko darstellten. Nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU wäre es durchaus möglich gewesen, im Rahmen der vorliegenden zweiten Stufe des Familienleistungsausgleichs ein zukunftsweisendes Konzept für diesen Bereich zu entwickeln. Wenn die Fraktion der CDU/CSU den beiden Gesetzentwürfen dennoch

zustimme, so sei dies darin begründet, dass dadurch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werde, wenn auch als Minimallösung.

Auch die Fraktion der F.D.P. hat dargelegt, dass sie den beiden Gesetzentwürfen nur unter Bedenken zustimme. Zur Konkretisierung ihrer eigenen Vorstellungen über eine Neuordnung des Familienleistungsausgleichs hat sie auf den von ihr eingebrachten Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ – Drucksache 14/6372 – verwiesen.

Die Fraktion der PDS hat sich bei ihrer Abstimmung über die beiden Gesetzentwürfe der Stimme enthalten. Sie hat erklärt, dass eine grundsätzlich andere, nach ihrer Auffassung bessere Umsetzung des genannten Verfassungsgerichtsurteils möglich gewesen wäre, z. B. im Hinblick auf die Alleinerziehenden, auf eine steuerliche Gleichbehandlung aller Lebensweisen und Lebensformen und auf ein höheres Kindergeld. Ihre Stimmenthaltung hat die Fraktion der PDS insbesondere damit begründet, dass die vorgesehene Kindergelderhöhung nicht auf sozialhilfeabhängige Kinder erstreckt werde und dass sich für die Alleinerziehenden ab 2005 eine Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht ergebe.

Die Koalitionsfraktionen haben diese Kritik an den beschlossenen Gesetzentwürfen mit Nachdruck zurückgewiesen. Sie haben es als nicht vertretbar bezeichnet, dass die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einen „großen Wurf“ des Familienleistungsausgleichs forderten, ein solches Konzept aber in der früher von ihnen gebildeten Koalition nicht vorgelegt und durchgesetzt hätten. Nicht zutreffend sei es, dass die beschlossenen Gesetzentwürfe eine minimale Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 darstellten. Dies werde daran deutlich, dass die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes nach diesem Urteil nicht erforderlich sei. Gleiches gelte für die vorgeschlagene steuerliche Anerkennung erwerbsbedingten Aufwands für die Kinderbetreuung, die einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Signalwirkung bedeute. Zu kritisieren sei, dass die Oppositionsfraktionen keine Vorschläge zur Finanzierung der von ihnen erhobenen Forderungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs unterbreitet hätten.

Der Ausschuss empfiehlt eine Reihe von Änderungen der beiden Gesetzentwürfe. Hervorzuheben dabei ist der Vorschlag, den Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen zu Lasten des Bundes um 0,6 v. H.-Punkte zu erhöhen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Die Fraktion der CDU/CSU hat diese Maßnahme begrüßt, weil nunmehr im Gegensatz zur letzten Kindergelderhöhung der für den Familienleistungsausgleich verfassungsrechtlich vorgeschriebene Sonderlastenausgleich vorgenommen werde. Bedauert hat sie jedoch, dass der vom Bundesrat für diesen Bereich ermittelte „Nachholbedarf“ von 18,5 Mrd. DM nicht aufgenommen werde. Die Bundesregierung hat demgegenüber argumentiert, die frühere, von CDU/CSU und F.D.P. getragene Bundesregierung habe diesen Sonderlastenausgleich bei der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahre 1996 nicht praktiziert. Sie lehne es daher ab, sich den genannten „Nachholbedarf“ zu rechnen zu lassen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat folgende Änderungsanträge zu den beiden Gesetzentwürfen eingebracht:

- Beibehaltung des geltenden Rechts bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für privatwirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, jedoch Änderung der geltenden Regelung insofern, als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Person nicht mehr zwingend der Steuerpflichtige sein soll, sondern z. B. auch Dienstleistungszentren und -agenturen die Arbeitgeberfunktion ausüben können sollen.

Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag insbesondere mit dem Argument, die vorgesehene Streichung der Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen werde dazu führen, dass die Schwarzarbeit in diesem Bereich gefördert werde. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag abgelehnt, weil sich eine solche Regelung nicht nur auf Dienstleistungszentren und -agenturen beziehe, sondern auch auf andere Unternehmen, die wegen des Grundsatzes der steuerlichen Gleichbehandlung nicht von einer solchen Maßnahme ausgeschlossen werden könnten. Dadurch und auch wegen der fehlenden Konkretisierung des Begriffs „private Haushalte“ seien die finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme nicht kalkulierbar. Auch die Fraktion der PDS hat diesen Antrag abgelehnt, wobei sie darauf verwiesen hat, dass sie der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für privatwirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse stets widersprochen habe.

- Beibehaltung der Ausbildungsfreibeträge in deren derzeitiger Höhe

Hierzu hat die Fraktion der CDU/CSU argumentiert, durch den vorgesehenen einheitlichen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung werde verschleiert, dass zumindest der Ausbildungsfreibetrag für auswärts untergebrachte Kinder über 18 Jahre gekürzt werde. Die Koalitionsfraktionen haben hierzu erklärt, dass den Mehrbelastungen des Steuerpflichtigen durch die Reduzierung der Ausbildungsfreibeträge die Entlastungen durch den neuen, zusammengefassten Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung gegenübergestellt werden müssten. Sie haben auch darauf verwiesen, dass in der Anhörung alle Sachverständigen die Schaffung dieses neuen Freibetrags begrüßt hätten.

Dieser Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

- Anerkennung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten ohne die Voraussetzung, dass beide Elternteile berufstätig sind.

Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag damit, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Erziehungs- und Betreuungsbedarf unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern bestehe. Die vorgesehene Beschränkung dieses Abzugs bei Ehepaaren auf Fälle, in denen beiden Elternteile erwerbstätig sind, sei deshalb bedenklich, weil dadurch staatlicher Einfluss auf die Entscheidung von Ehepaaren genommen werde, berufstätig oder nicht berufstätig zu sein. Ein Verzicht auf das Erfordernis der beiderseitigen Erwerbstätigkeit sei auch deshalb erforderlich, um Eltern-

teilen, die sich – z. B. bei Arbeitslosigkeit – fortbildeten oder die zwar nicht erwerbstätig, aber ehrenamtlich tätig seien, nicht von der steuerlichen Anerkennung von Kinderbetreuungskosten auszuschließen. Die Fraktion der F.D.P. hat diesen Antrag der Fraktion der CDU/CSU unterstützt.

Demgegenüber haben die Koalitionsfraktionen argumentiert, dass die vorgeschlagene steuerliche Anerkennung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten eine Entscheidung von weit tragender Bedeutung darstelle, weil sie einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeute. Die Beschränkung der Regelung bei Ehegatten auf beiderseits erwerbstätige Ehepaare stelle keine Bevorzugung dieser Steuerpflichtigen dar, weil Ehepaare mit Kindern, bei denen nur ein Ehepartner berufstätig sei, in besonderem Maße vom geltenden Ehegattensplitting profitierten. Insofern handele es sich bei der vorgeschlagenen Abzugsfähigkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten bei beiderseits erwerbstätigen Ehegatten nur um einen Nachteilsausgleich zugunsten doppelt berufstätiger Ehepartner.

Die Fraktion der PDS hat es als Widerspruch bezeichnet, einerseits am Ehegattensplitting festzuhalten, das mit dem Charakter der Ehe als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von der Aufteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Ehepartnern begründet werde, andererseits aber den Abzug von Kinderbetreuungskosten an die beiderseitige Berufstätigkeit der Ehepartner zu knüpfen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, beim steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Ehepaaren auf die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit beider Ehepartner zu verzichten, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

- Anhebung des Kindergeldes nicht nur für erste und zweite Kinder, sondern für alle Kinder

Die Fraktion der CDU/CSU hat es als erforderlich bezeichnet, das Kindergeld nicht nur für erste und zweite Kinder, sondern einheitlich für alle Kinder zu erhöhen. Begründet hat sie diese Forderung damit, dass bereits bei der ersten Stufe der Familienförderung lediglich das Kindergeld für die ersten und zweiten Kinder angehoben worden sei. Familien mit drei und mehr Kindern hätten aber einen erhöhten Finanzbedarf, so dass die Kindergelderhöhung auch diesen Familien zugute kommen müsse.

Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, dass eine solche Maßnahme wegen der damit verbundenen erheblichen Belastung der öffentlichen Haushalte nicht realisierbar sei. Zudem haben sie ausgeführt, dass das Armutsrisiko „Kind“ nicht in erster Linie aus der Anzahl der Kinder resultiere.

Dieser Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt worden. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder um

31 DM ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. angenommen worden.

Die Fraktion der PDS hat folgende Änderungsanträge gestellt:

- Abzug der Kinderbetreuungskosten nicht nur für Kinder bis 14 Jahre, sondern für Kinder bis 16 Jahre „von der ersten Mark an“ und auch für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen

Die Fraktion der PDS hat diesen Vorschlag damit begründet, dass bei der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten der real entstehende Betreuungsaufwand – bis zu einer Obergrenze von 3 000 Euro je Kind – berücksichtigt werden müsse. Nicht vertretbar sei es, Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht zu berücksichtigen, da diese Aktivitäten entscheidend zur Entwicklung von Kindern beitragen. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Altersgrenze von 14 Jahren sei im Übrigen zu niedrig angesetzt.

Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, dass bei der steuerlichen Anerkennung des Kinderbetreuungsaufwands „ab der ersten Mark“ eine Doppelbegünstigung nicht ausgeschlossen werden könne, zumal der neue einheitliche Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung auch Aufwendungen für kulturelle und sportliche Betätigungen u. a. abdecke.

Dieser Antrag der Fraktion der PDS ist einstimmig gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.

- Minderung des anrechenbaren Einkommens bei der Sozialhilfe um die vorgesehene Kindergelderhöhung

Diesen Antrag hat die Fraktion der PDS damit begründet, es sei nicht vertretbar, dass die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes – anders als die letzte Kindergelderhöhung – nicht auch Kindern zugute komme, die in Haushalten von Sozialhilfeempfängern leben. Die Koalitionsfraktionen haben hierzu darauf verwiesen, dass das Existenzminimum eines Kindes bei der Sozialhilfe ohnehin in vollem Umfang berücksichtigt werde.

Dieser Antrag der Fraktion der PDS ist vom Ausschuss einstimmig gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.

In der Gesamtabstimmung über die beiden Gesetzentwürfe in der vom Ausschuss veränderten Fassung sind die Vorlagen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion der PDS „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut bekämpfen“ (Drucksache 14/6173) ist von der Fraktion der PDS ausführlich erläutert worden. Diese Vorlage ist einstimmig gegen die Antragsteller abgelehnt worden.

Auch der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Antrag „Verbesserung der Familienförderung“ (Drucksache 14/6372) ist von den Antragstellern umfassend begründet worden. Diese Vorlage ist mit den Stimmen der Koalitionsfrak-

tionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss gegenüber den Gesetzentwürfen empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 7 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Mit der Ergänzung von Satz 2 Buchstabe d werden Kinder, die einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b Zivildienstgesetz leisten, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt.

Zu Nummer 10 (§ 33c Abs. 1)

Mit der Änderung des Satzes 1 wird zum einen erreicht, dass Absatz 3 letzter Satz (Zwölfteilung) auch in dem Kalenderjahr Anwendung findet, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, und zum anderen sichergestellt, dass die Vorschrift bei behinderten Kindern – entsprechend § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG – nur dann Anwendung findet, wenn die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Zu Nummer 16 (§ 51)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG in der bis zum Jahr 2001 geltenden Fassung konnte im Lohnsteuerverfahren für Zwecke der Bemessung der Annexsteuern nicht berücksichtigt werden, weil er nur für Kinder Anwendung fand, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Eintragung der Kinder auf der Lohnsteuerkarte diese altersmäßige Differenzierung jedoch nicht zuließ. Aus Gründen der Gleichbehandlung durfte der Betreuungsfreibetrag daher auch nicht bei der Ermittlung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für die Annexsteuern berücksichtigt werden. Da es bei den neuen Freibeträgen für Kinder keine solche Differenzierung nach dem Alter mehr gibt, ist es geboten, alle Freibeträge für Kinder auch bei der Festsetzung der Annexsteuern zu berücksichtigen.

Zu Nummer 17 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 40)

Im Kalenderjahr 2000 konnte ein im Jahr 1999 begonnener Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ beendet und ein Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ erstmals begonnen werden. Die Anwendungsvorschrift stellt sicher, dass Kin-

der, die einen dieser Dienste geleistet haben, im Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG.

Zu Artikel 2 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 regelt die Kindergeldanspruchsberechtigung der Missionare von Missionswerken, die Missionstätigkeiten für öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen ausüben.

Neben den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG genannten Missionswerken übt auch die Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen Missionstätigkeit für eine öffentlich-rechtlich verfasste Kirche aus. Da sämtliche ins Ausland entsandten kirchlichen Missionare durch den konkreten Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG erfasst sein sollen, ist der Gesetzeswortlaut entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Mit der Ergänzung von Nummer 2 Buchstabe d werden Kinder, die einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b Zivildienstgesetz leisten, beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigt.

Zu Artikel 4 (Solidaritätszuschlaggesetz)

Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 2a)

Streichung der durch Nummer 1 Buchstabe b des Artikels überholten Bemessungsgrundlage im Lohnsteuerverfahren.

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a)

Bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wird neben dem Kinderfreibetrag auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt, da dieser Freibetrag ebenso wie der Kinderfreibetrag bei den Einkommensteuervorauszahlungen und beim Lohnsteuerabzug durch das Kindergeld abgegolten wird. Diese Abgeltung greift nicht für den Solidaritätszuschlag. Ohne den Abzug dieser Freibeträge wäre somit die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag zu hoch.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 7 und 8)

Absatz 7 stellt sicher, dass der Abzug des Solidaritätszuschlags bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2001 im Lohnsteuerverfahren unter Berücksichtigung des bis dahin geltenden Familienleistungsausgleichs erfolgt.

Absatz 8 stellt sicher, dass der Abzug des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2002 im Lohnsteuerverfahren unter Berücksichtigung des neu geregelten Familienleistungsausgleichs erfolgt.

Zu Artikel 5a (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (nach Satz 7)

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, die Situation von Familien zu verbessern. Dabei muss die finanzielle Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen gewährleistet bleiben. Die Länder erhalten einen Ausgleich von Belastungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung, wirksam ab dem 1. Januar 2002. Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Länder ihren Aufgaben zur Verbesserung der Betreuungsangebote nachkommen können.

Zu Buchstabe b (neuer Satz 10)

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Neufassung der betroffenen Gesetze)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Bekanntmachungsermächtigung wird auf die in Artikel 4 und 5a geänderten Gesetze erstreckt. In Absatz 2 wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 2**

Um eine unzulässige Rückwirkung zu vermeiden, sollen auch Artikel 1 Nr. 18 und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b erst am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Im Übrigen wird ein Schreibfehler korrigiert.

Berlin, den 4. Juli 2001

Nicolette Kressl
Berichterstatlerin

Elke Wülfing
Berichterstatlerin

Gisela Frick
Berichterstatlerin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatlerin

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2002	2003	2004	2005	2006
4	Entlastende Maßnahmen insgesamt	Insg.	- 7.505	- 6.100	- 7.192	- 7.529	- 7.535	- 7.376
		Bund	- 3.343	- 2.679	- 3.178	- 3.353	- 3.356	- 3.283
		Länder	- 3.078	- 2.529	- 2.968	- 3.088	- 3.091	- 3.026
		Gem.	- 1.084	- 892	- 1.046	- 1.088	- 1.088	- 1.067
B. Finanzierende Maßnahmen								
5	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG</u> Streichung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungshilfen	Insg.	+ 95	-	+ 75	+ 95	+ 95	+ 95
		EST	+ 90	-	+ 70	+ 90	+ 90	+ 90
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43
		EST	+ 38	-	+ 30	+ 38	+ 38	+ 38
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder						
		EST	+ 38	-	+ 30	+ 38	+ 38	+ 38
		Gem.						
		EST	+ 14	-	+ 10	+ 14	+ 14	+ 14
6	<u>§ 33 a Abs. 2 EStG</u> Reduzierung der Ausbildungsfreibeträge auf einen Freibetrag in Höhe von 924 € (= 1.800 DM), der der Abgeltung eines Sonderbedarfs für sich in Berufsausbildung befindende, auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder dient.	Insg.	+ 950	+ 500	+ 865	+ 960	+ 910	+ 880
		LSt	+ 450	+ 475	+ 530	+ 530	+ 480	+ 475
		EST	+ 450	-	+ 290	+ 380	+ 380	+ 355
		SolZ	+ 50	+ 25	+ 45	+ 50	+ 50	+ 50
		Bund	+ 432	+ 227	+ 393	+ 437	+ 416	+ 403
		LSt	+ 191	+ 202	+ 225	+ 225	+ 204	+ 202
		EST	+ 191	-	+ 123	+ 162	+ 162	+ 151
		SolZ	+ 50	+ 25	+ 45	+ 50	+ 50	+ 50
		Länder	+ 382	+ 202	+ 348	+ 387	+ 366	+ 353
		LSt	+ 191	+ 202	+ 225	+ 225	+ 204	+ 202
		EST	+ 191	-	+ 123	+ 162	+ 162	+ 151
		Gem.	+ 136	+ 71	+ 124	+ 136	+ 128	+ 124
		LSt	+ 68	+ 71	+ 80	+ 80	+ 72	+ 71
		EST	+ 68	-	+ 44	+ 56	+ 56	+ 53

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungsjahr	Rechnungsjahr				
				2002	2003	2004	2005	2006
7	<u>§ 32 Abs. 7 EStG</u>							
	Abbau des Haushaltsfreibe- trags in 3 Stufen von 2.916 € auf 2.340 € in 2002, auf 1.188 € in 2003 und 2004 und 0 € ab 2005; Neufälle ab 2002 0 €.	Insg.	+ 1.815	+ 500	+ 1.221	+ 1.244	+ 1.760	+ 1.780
		LSt	+ 1.520	+ 470	+ 1.200	+ 1.270	+ 1.745	+ 1.790
		ESt	+ 200	-	- 44	- 91	- 75	- 105
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 65	+ 65	+ 90	+ 95
		Bund	+ 826	+ 230	+ 556	+ 566	+ 800	+ 811
		LSt	+ 646	+ 200	+ 510	+ 540	+ 742	+ 761
		ESt	+ 85	-	- 19	- 39	- 32	- 45
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 65	+ 65	+ 90	+ 95
		Länder	+ 731	+ 200	+ 491	+ 501	+ 710	+ 716
		LSt	+ 646	+ 200	+ 510	+ 540	+ 742	+ 761
		ESt	+ 85	-	- 19	- 39	- 32	- 45
		Gem.	+ 258	+ 70	+ 174	+ 177	+ 250	+ 253
		LSt	+ 228	+ 70	+ 180	+ 190	+ 261	+ 268
		ESt	+ 30	-	- 6	- 13	- 11	- 15
8	Finanzierende Maßnahmen insgesamt	Insg.	+ 2.860	+ 1.000	+ 2.161	+ 2.299	+ 2.765	+ 2.755
		Bund	+ 1.301	+ 457	+ 984	+ 1.046	+ 1.259	+ 1.257
		Länder	+ 1.151	+ 402	+ 869	+ 926	+ 1.114	+ 1.107
		Gem.	+ 408	+ 141	+ 308	+ 327	+ 392	+ 391
9	Finanzielle Auswirkungen der zweiten Stufe des Familien- leistungsausgleichs insgesamt	Insg.	- 4.645	- 5.100	- 5.031	- 5.230	- 4.770	- 4.621
		Bund	- 2.042	- 2.222	- 2.194	- 2.307	- 2.097	- 2.026
		Länder	- 1.927	- 2.127	- 2.099	- 2.162	- 1.977	- 1.919
		Gem.	- 676	- 751	- 738	- 761	- 696	- 676
10	Neuverteilung der USt-Anteile zu Gunsten der Länder und zu Lasten des Bundes in Höhe von 0,6%-Punkten	USt Insg.	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 1.608	- 1.608	- 1.659	- 1.712	- 1.765	- 1.821
		Länder	+ 1.608	+ 1.608	+ 1.659	+ 1.712	+ 1.765	+ 1.821
11	Finanzielle Auswirkungen der zweiten Stufe des Familien- leistungsausgleichs nach Umsatzsteuerausgleich insgesamt	Insg.	- 4.645	- 5.100	- 5.031	- 5.230	- 4.770	- 4.621
		Bund	- 3.650	- 3.830	- 3.853	- 4.019	- 3.862	- 3.847
		Länder	- 319	- 519	- 440	- 450	- 212	- 98
		Gem.	- 676	- 751	- 738	- 761	- 696	- 676

